

Vollstreckungstitel vorhanden: Wie kommt man jetzt an sein Geld?

Die Situation ist gar nicht so selten: Ein Mensch (= Gläubiger) hat von einem anderen Menschen (= Schuldner) Geld zu bekommen und hat die Forderung auch durch ein Gerichtsverfahren tituliert, so dass ein Vollstreckungsbescheid, ein rechtskräftiges Urteil oder aber ein gerichtlicher Vergleich vorliegt. Nun sieht sich der Gläubiger nach Vollstreckungsmöglichkeiten um und kommt darauf, daß er sich ja am Arbeitseinkommen des Schuldners bedienen könnte.

Das geht: Auf einen entsprechenden Antrag hin erläßt dann das in der Regel zuständige Amtsgericht einen sog. Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der dem Arbeitgeber des Schuldners (= Drittschuldner) zugestellt wird. Innerhalb von zwei Wochen muß nun der Arbeitgeber/Drittschuldner dem Gläubiger gegenüber erklären, ob er die geltend gemachte Forderung als begründet anerkennt und grundsätzlich zahlen will, ob auch andere Personen Ansprüche auf das gepfändete Einkommen erheben und ob dieses sogar bereits anderweit gepfändet ist.

Dann muss der Arbeitgeber den Pfändungsbetrag berechnen. So gibt es unpfändbare Bezüge, z.B. die Hälfte der Überstundenvergütung, das sog. Urlaubsgeld, Treuegelder, Aufwandsentschädigungen usw. Darüber hinaus muss dem Arbeitnehmer ein unlängst erhöhter Grundbetrag vom Lohn verbleiben, insbesondere muss er auch seinen Unterhaltungspflichten nachkommen können. Das alles berechnet am besten der Steuerberater des Drittschuldners. Der sich aus der Berechnung ergebende unpfändbare Betrag steht nach wie vor dem Arbeitnehmer zu, den Rest muss der Arbeitgeber an den Gläubiger überweisen und zwar so lange, bis der titulierte Betrag bezahlt ist.

Die Pfändungsgrenzen gelten auch für den Lohneinbehalt des Arbeitgebers. Ausnahmsweise kann aber das gesamte Gehalt eines Arbeitnehmers einbehalten werden. Dies gilt für den Fall, dass ein Mitarbeiter seinen eigenen Arbeitgeber vorsätzlich geschädigt hat. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt vor einiger Zeit entschieden (5 Ga 17/02). Der Fall: Ein Wachmann hatte während seiner nächtlichen Rundgänge in den Büroräumen eines Unternehmens privat telefoniert. Das Unternehmen machte Schadensersatzansprüche in Höhe von rund 6.000,00 € gegen die Arbeitgeberin des Mitarbeiters geltend, die auch anerkannt wurden. Die Arbeitgeberin entließ daraufhin den Wachmann fristlos und behielt zwei offene Monatsgehälter komplett ein. Das angerufene Arbeitsgericht hielt dies für zulässig und argumentierte, dass bei sog. unerlaubten Handlungen, die überdies vorsätzlich begangen würden, der Arbeitnehmer kein Recht auf den pfändungsfreien Anteil seines Einkommens mehr

habe.

Besser hat man es mit einem Schuldner, der selbständig tätig ist und irgendwelche Forderungen gegen einen Drittschuldner hat: Hier gelten keine Pfändungsfreigrenzen, so dass der Anspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner im vollen Umfang gepfändet und eingezogen werden kann. Selbständige Einkommen haben neben Handwerkern und Einzelhändlern z.B. auch in der Erwachsenenbildung tätigen Dozenten. Manchmal ist es überraschend, auf welchem Gebiet eine freiberufliche Tätigkeit möglich ist. Es lohnt sich also, sich über das Tätigkeitsspektrum des Schuldners eingehend zu informieren, um erfolgsversprechende Vollstreckungsmöglichkeiten zu entdecken.